

Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
2. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Möser haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Kinder im Alter von 0 – Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag dem Träger der Tageseinrichtung bei Aufnahme des Kindes vorliegt.
3. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
4. Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser fest.
5. Für Familien von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag gemäß den Vorgaben des § 13 (4) KiFöG LSA. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
6. Die Gemeinde bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag,
 - wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,
 - wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.
7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7 d dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser bzw. dem Träger der Einrichtung zu übermitteln.

§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet. Die Personensorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.
3. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
4. Sofern der Kostenbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser gekündigt werden. Der Bescheid zur Kostenübernahme kann durch die Gemeinde Möser mit gleicher Frist zurückgenommen werden.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Personensorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch einen Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b. von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c. Schließzeiten festgelegt wurden,
- d. eine Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich ist und die hierzu führenden Gründe unvorhersehbar und vom Träger nicht zu verantworten sind.

§ 6 Gastkinder

Für die Betreuung von max. zehn Öffnungstagen pro Kalenderjahr ist bei freien Kapazitäten in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro – Beträge gerundet.

§ 7 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	100,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	115,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	130,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	145,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	160,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	175,00 €

b) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches

bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	210,00 €
--	----------

bis 12 Stunden/Tag bzw.60 Stunden/Woche 245,00 €

c) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort 55,00 €

d) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung
(je angefangene Stunde) 35,00 €

Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten
(je angefangene Stunde) 25,00 €

e) Kostenbeitragsobergrenze

Als Kostenbeitragsobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Einheitsgemeinde Möser werden, unabhängig vom Bestehen einer Schulpflicht, 280€ pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft.

Möser, den 07.07.2015

- Siegel-

gez.
B. Köppen
Bürgermeister